

Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes – Kreisschreiben (Nr.1 /2006)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2006 die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet. Einzelne Änderungen haben konkrete Auswirkungen für die Bürgergemeinden, welche wir Ihnen mit diesem Kreisschreiben im Einzelnen erläutern möchten.

1. Meldung der eingereichten Gesuche an das Departement

Neu haben die Bürgergemeinden die eingereichten Gesuche innert 30 Tagen dem Departement zu melden. Die Meldefrist läuft ab dem Zeitpunkt, indem das Gesuch vollständig und mit allen erforderlichen Beilagen bei der Bürgergemeinde eingegangen ist. Die Meldung hat an nachstehende Amtsstelle zu erfolgen:

Amt für Gemeinden / Zivilstand und Bürgerrecht
Silvia Kocher
Postfach 157 / Amthaus 2
4502 Solothurn

Für die Meldung ist das Meldeformular zu verwenden, welches diesem Kreisschreiben beiliegt.

2. Bezeichnung des zur Einbürgerung zuständigen Organs

Die Bürgergemeinden haben in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen, ob der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zur Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist. Die Bürgergemeinden haben dieses Reglement auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und zu beschliessen. Unterbleibt eine Regelung, so ist gemäss § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes der Gemeinderat zuständig.

Formulierungsvorschlag:

Der Gemeinderat (Variante: Die Gemeindeversammlung) der Bürgergemeinde verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinweisen, wonach Gesuchstellende Anspruch auf eine sachliche Begründung eines negativen Einbürgerungsentscheids haben. Dieser Begründungspflicht hat die Bürgergemeinde in jedem Fall zwingend nachzukommen, ansonsten der Entscheid in einem allfälligen Beschwerdeverfahren aufgehoben werden muss.

Wird der Gemeinderat als zuständiges Organ bezeichnet, dürfte die Erfüllung dieser Anforderungen kaum problematisch sein. Die Exekutivbehörde ist nach eingehender

Abklärung der Umstände in der Lage, gegenüber Gesuchstellenden korrekt zu begründen, weshalb das beantragte Gemeindebürgerrecht zugesichert oder allenfalls nicht zugesichert wurde. Liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung, ist dies unter Umständen schwieriger, insbesondere dann, wenn die Versammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderates ein Einbürgerungsgesuch ablehnt. Diesfalls haben die Teilnehmenden kundzutun, aus welchen Gründen das Gesuch abgelehnt wurde, sei es vor oder gegebenenfalls nach der Abstimmung. Eine Ablehnung ohne Wortmeldung und somit ohne Begründung oder mit nicht sachlichen (willkürlichen) Gründen würde der Rechtsprechung des Bundesgerichts zuwiderlaufen und müsste in einem allfälligen Beschwerdeverfahren aufgehoben werden.

3. Abschaffung der Einbürgerungstaxe

Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe dürfen in den Einbürgerungsverfahren per 1. Januar 2006 nur noch verfahrensdeckende Kosten erhoben werden. Die Einbürgerungstaxe entfällt. Hängige Gesuche sind nach dem neuen Recht zu behandeln (massgebend ist, ob die Zusicherung des Bürgerrechts schon erfolgt ist; wenn nicht, ist das neue Recht anzuwenden). Die Bürgergemeinden haben in einem rechtsetzenden Reglement einen Gebührenrahmen festzusetzen, welcher zumindest nicht über den kantonalen Ansätzen zu liegen kommen darf.

Formulierungsvorschlag:

Wer das Gemeindebürgerrecht erhält oder zugesichert bekommt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

Die Gebühr beträgt pro Gesuch Fr. bis Fr.

Konkret bedeutet dies für die Bürgergemeinden, dass sie den effektiven Zeitaufwand für die Bearbeitung des jeweiligen Einbürgerungsgesuches zu ermitteln haben. Für den verrechenbaren Stundenansatz sind die von den Bürgergemeinden festgesetzten Entschädigungen der beteiligten Mandatsträger massgebend. Zusätzlich verrechnet werden können selbstverständlich Auslagen, wie Telefon, Porti und andere im Zusammenhang stehende Spesen (nicht aber Infrastrukturkosten) etc. Die Bürgergemeinden müssen in der Lage sein, auf Verlangen des Gesuchstellers die erhobene Gebühr nachvollziehbar begründen zu können. Die Berechnung hat pro Gesuch auf einem separaten Berechnungsblatt zu erfolgen, welches in einem Beschwerdefall als Beurteilungsgrundlage dienen würde. Ein entsprechendes Muster liegt diesem Kreisschreiben bei.

4. Reglementsgenehmigung

Viele Bürgergemeinden haben die Einbürgerungsregeln noch in ihrer Gemeindeordnung integriert, weil das Bürgerrechtswesen früher auch im Gemeindegesetz geregelt war. Wir empfehlen nun, dass Sie die Bereiche Gemeindeorganisation und Einbürgerung auch in Ihren Reglementen separat regeln und die Einbürgerungsbestimmungen aus der Gemeindeordnung in ein eigenständiges Reglement überführen. Die Bürgergemeinden haben ihre Einbürgerungsreglemente dem Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht, Amthaus 2, 4502 Solothurn, zur Genehmigung einzureichen.

Solothurn, den 31. Januar 2006